



KREIS STEINFURT

Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“

Begründung

gem. § 9 (8) BauGB

Projektnummer: 210234
Datum: 2013-01-09

IPW[®]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	3
2	Verfahren / Abwägung	4
3	Geltungsbereich	6
4	Einordnung der Planung	6
4.1	Regionalplan	6
4.2	Flächennutzungsplan	6
4.3	Bebauungspläne	9
5	Einzelhandels- und Zentrenentwicklung – Zentrenverträglichkeit	10
6	Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele	11
7	Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	12
8	Erschließung	15
8.1	Verkehrliche Erschließung	15
8.2	Technische Erschließung	17
8.2.1	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	17
8.2.2	Oberflächenentwässerung	17
8.2.3	Schmutzwasserentsorgung	17
8.2.4	Abfallbeseitigung	17
8.2.5	Vorbeugender Brandschutz	18
9	Immissionsschutz	18
9.1	Gewerbliche Schallimmissionen	18
9.2	Verkehrliche Schallimmissionen	18
9.3	Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft	18
10	Berücksichtigung der Umweltbelange	19
10.1	Grünordnung	19
10.2	„Screening“	19
10.3	Eingriff / Ausgleich	19
10.4	Artenschutz	20
10.5	Klimaschutz / Klimawandel	20
10.6	Gesamtabwägung der Umweltbelange	21
11	Abschließende Erläuterungen	21
11.1	Altlasten	21
11.2	Denkmalschutz	22
11.2.1	Bodendenkmale	22

11.2.2 Baudenkmale	22
11.3 Bodenordnung und Realisierung	23
11.4 Städtebaulicher Vertrag.....	23
12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	23

ANLAGEN

- Umweltplanerischer Fachbeitrag
mit Artenschutzbeitrag und Screening-Protokoll
- Schalltechnische Beurteilung
- Verkehrsuntersuchung

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2013-01-09
Proj. Nr. 210234

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz

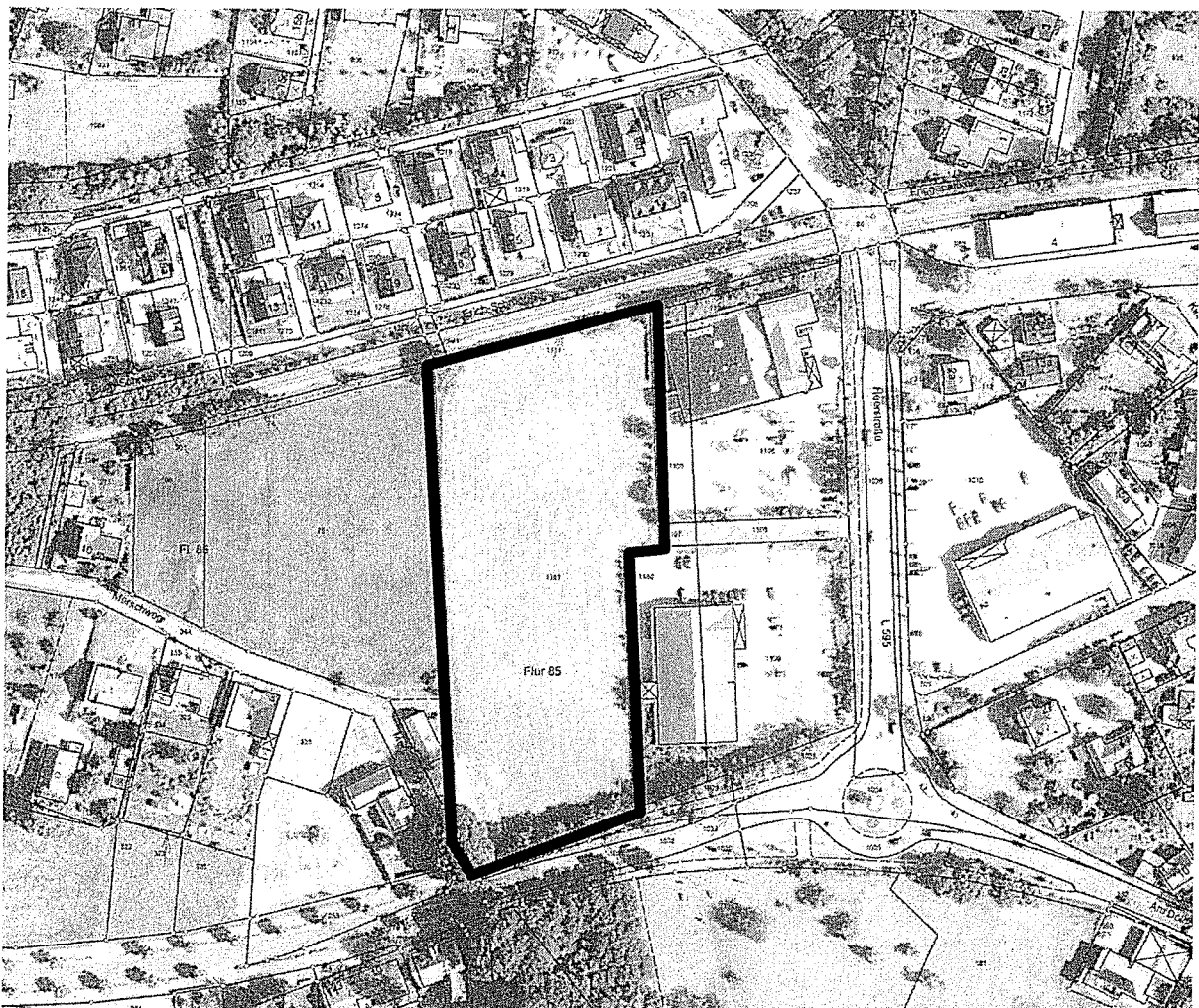
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat am 18.09.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortseingang von Westerkappeln an der L 599 „Mettinger Straße“ und umfasst eine Größe von ca. 1,00 ha. Die Plangebietsfläche ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Planungsanlass sind konkrete Bauabsichten für die Errichtung weiterer Einzelhandelsmärkte. An der nach Norden von der L 599 abzweigenden „Heerstraße“ sind bereits mehrere Lebensmittelmärkte vorhanden.



Im Süden an der Plangebietsgrenze zur Landesstraße ist eine Baum- Strauchhecke vorhanden. Im Einmündungsbereich des „Merschwegs“ befinden sich fünf größere alte Eichen mit Stammdurchmessern von 60 bis 80 cm. An der Nordwestecke des Plangebiets steht eine größere mehrstämmige Esche.

2 Verfahren / Abwägung

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden. Die Planung dient dem Ziel, die zentralen innerörtlichen Versorgungsfunktionen des Grundzentrums Westerkappeln durch eine Ergänzung der im Ortskern bestehenden Nutzungen zu optimieren. Sie ist damit als Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB zu qualifizieren.

Die zulässige Grundfläche beträgt nicht mehr als 20.000 m².

Da auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes bestehen, sind die wesentlichen Voraussetzungen des § 13a BauGB für ein beschleunigtes Verfahren erfüllt.

Da allerdings großflächige Einzelhandelsnutzungen in einem Bereich festgesetzt werden, der bislang dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen war, ist gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB geprüft worden, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Da die unter Nr. 18.6 der Anlage 1 zum UVPG genannte Geschossflächengröße von 5.000 m² nicht überschritten wird, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hier ausreichend („Screening“).

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren besteht keine Pflicht zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, wie aus § 13 a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB zu ersehen ist.

Seitens der betroffenen Fachbehörden wurden im Rahmen eines „Scoping“-Termins folgende Punkte angesprochen:

- Berücksichtigung des nördlich angrenzenden Grabens
- Schallschutzgutachten erforderlich
- Eingrünung des westlichen Plangebietsrands
- Besonders schutzwürdige Böden vorhanden (Pseudo-Gley)
- Keine Erkenntnisse über streng geschützte Arten
- Verkehrsuntersuchung mit „Teilnetzsimulation“ erforderlich

Die v.g. Punkte sind bei der Ausarbeitung des Bebauungsplan-Vorentwurfs sowie des vorliegenden Entwurfs berücksichtigt worden.

Die Gemeinde Westerkappeln verzichtet auf eine mögliche Verfahrensbeschleunigung und führt das zweistufige „Normalverfahren“ mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie einer einmonatigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB fand im August 2011 statt.

Kritische Stimmen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung aus der Westerkappeler Bevölkerung sowie insbesondere auch aus der Kaufmannschaft zu den Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungsstrukturen laut.

Diese Befürchtungen werden seitens der Gemeinde Westerkappeln nicht geteilt. Die vorliegenden Ausarbeitungen und Fachgutachten zur Einzelhandelsentwicklung sowie auch die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden (IHK, Bezirksregierung Münster, u.a.) belegen diese Einschätzung. Ein ganz wesentlicher Aspekt ist, dass sich das Plangebiet nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept innerhalb des „Zentralen Versorgungsbereichs“ und damit an einem städtebaulich voll integrierten Standort - und eben nicht auf der „Grünen Wiese“ - befindet. Aus Sicht der Gemeinde Westerkappeln überwiegen daher hier die Chancen, bestehende Einzelhandelsbetriebe im Ort zu halten und den Ortskern insgesamt durch eine Verbesserung der angebotenen Warenpalette zu stärken.

Deshalb wurden diese Bedenken im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen.

Ein weiteres von den Bürgern kritisch angesprochenes Thema waren die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Die von den Bürgern angesprochenen Kritikpunkte an der Vorentwurfsfassung der Verkehrsuntersuchung, z.B. der für eine stichprobenhafte Verkehrszählung gewählte Wochentag, u.a. wurden bei der weiteren Ausarbeitung der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt.

Die von den Fachbehörden vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden beachtet. Die Grundzüge der Planung wurden nicht in Frage gestellt.

Der Bebauungsplan hat daraufhin gemäß § 3 (2) BauGB vom 18.06.2012 bis 18.07.2012 öffentlich ausgelegen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (2) BauGB Gelegenheit zu einer erneuten Stellungnahme gegeben worden.

Wie schon während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung vor allem die Themen „Zentrenverträglichkeit“ und „Verkehr“ angesprochen. Allerdings wurden gegenüber der frühzeitigen Beteiligung im Wesentlichen keine neuen Argumente vorgetragen.

Vor dem Hintergrund der im bisherigen Verfahren geäußerten Kritik aus der Öffentlichkeit hat die Gemeinde Westerkappeln die Festsetzungen des Bebauungsplanes noch einmal eingehend geprüft und sich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dafür entschieden, die Art der baulichen Nutzung innerhalb des Sondergebiets „Grundversorgungszentrum“ vorhabenbezogen zu gliedern bzw. zu differenzieren (siehe Punkt 7 dieser Begründung „Art und Maß der baulichen Nutzung“). Aus diesem Grund wurde eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Gemäß § 4a (3) BauGB hat der Bebauungsplan vom 26.11.2012 bis 07.12.2012 erneut öffentlich ausgelegen. Zusätzlich ist am 26.11.2012 ein Bürgerinformationsnachmittag von 15.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt worden. Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten gem. § 4 (2) BauGB erneut die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Da im Rahmen der erneuten Offenlegung keine inhaltlich neuen Anregungen vorgetragen wurden, hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln am 07.02.2013 den Satzungsbeschluss gefasst.

3 Geltungsbereich

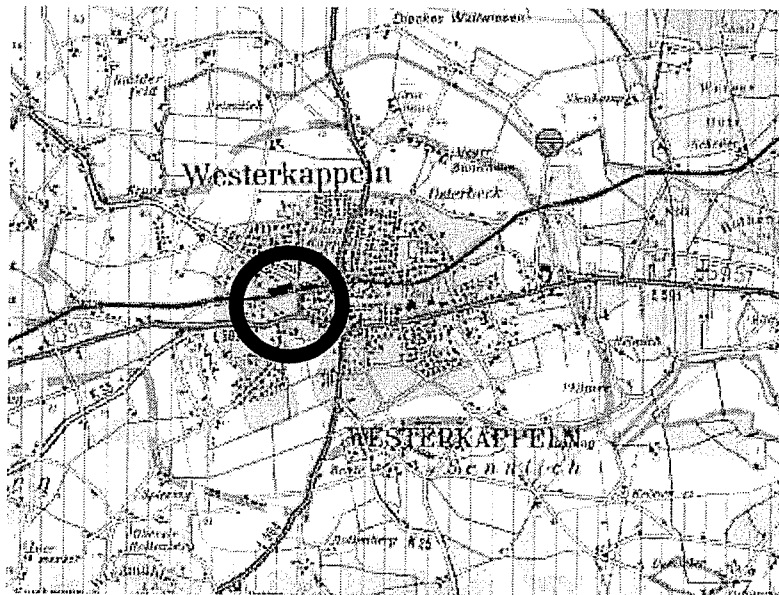
Das Plangebiet ist Teil der Gemarkung Westerkappeln, Flur 85 und umfasst die Flurstücke 1181 und 1111.

4 Einordnung der Planung

4.1 Regionalplan

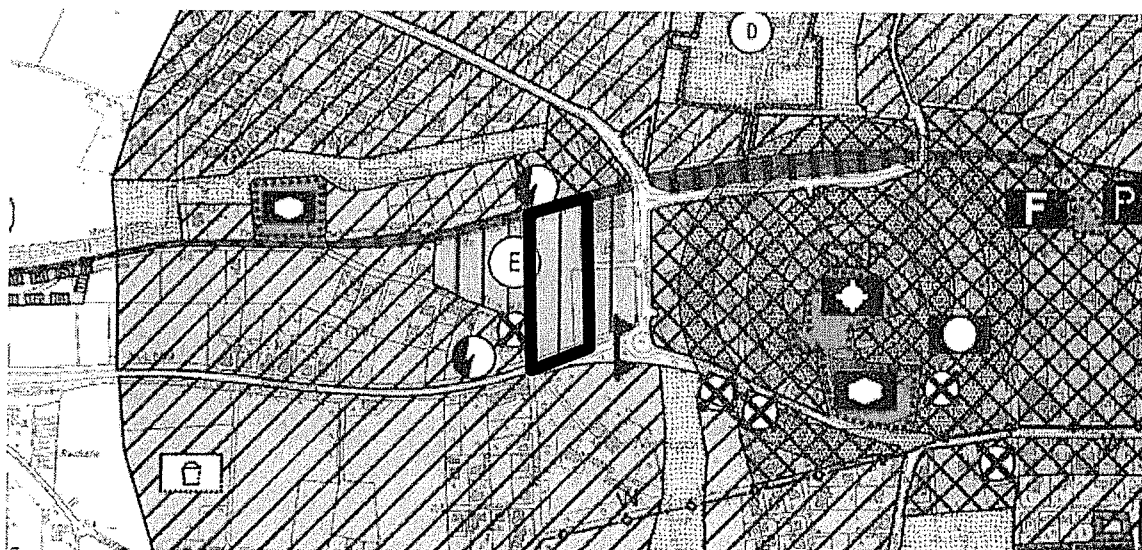
Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, vom 06.12.1999 ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der Gemeinde Westerkappeln ist die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde. Das Oberzentrum Osnabrück ist nur ca. 15 km von Westerkappeln entfernt.



4.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Westerkappeln hat in den Jahren 2004 bis 2008 das Planverfahren zur Neu-aufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der neue Flächennutzungsplan (FNP 2020) ist im Oktober 2008 rechtswirksam geworden. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 78 ist Bestandteil eines im FNP dargestellten Sondergebietes „großflächiger Einzelhandel“ (siehe Abbildung unten). Für dieses Sondergebiet ist die Gesamtverkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente auf maximal 4.400 m² begrenzt (davon: max. 3.400 m² Nahrungs- und Genussmittel sowie max. 1.000 m² sonstige zentrenrelevante Sortimente).



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ wird zurzeit das Verfahren zur 1. Änderung des FNP 2020 für das oben erwähnte Sondergebiet durchgeführt. Die Notwendigkeit dieser FNP-Änderung liegt darin begründet, dass neben der über diesen B-Plan Nr. 78 planungsrechtlich abzusichernden Neuansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters sowie dreier Fachmärkte die vorhandenen Lebensmittelmärkte Aldi und K+K gleichzeitig Erweiterungsabsichten an die Gemeinde herangetragen haben. Beabsichtigt sind Erweiterungen der Verkaufsflächen (VKF) von 100 m² bzw. 350 m².

Bei Realisierung der geplanten Neuansiedlungen sowie der oben aufgeführten Erweiterungsabsichten werden die im rechtswirksamen FNP 2020 für das Sondergebiet festgelegten Verkaufsflächenobergrenzen von 3.400 m² für das Sortiment ‚Lebensmittel‘ um ca. 450 m² überschritten. Im Rahmen eines Abstimmungstermins hat die Bezirksregierung Münster die Option einer detaillierteren Analyse der tatsächlichen Verkaufsflächen für das Sortiment ‚Lebensmittel‘ ins Spiel gebracht, um die städtebauliche Verträglichkeit der geplanten Ansiedlungs- und Erweiterungsabsichten nachweisen zu können. Fachlicher Hintergrund dieses Vorschlags ist die Tatsache, dass die VKF der Lebensmittelmärkte in der Realität nicht zu 100% mit Produkten aus dem Sortiment ‚Lebensmittel‘ belegt sind. Eine konkrete Abfrage bei den einzelnen Märkten hat danach folgende Sortimentsstruktur ergeben:

Einzelhandelsagglomeration westlich der Heerstraße

Sortimentsstruktur

VKF Betrieb	VKF Nahrungs- u. Genußmittel (Lebensmittel)	VKF Sonstige, zentrenrelevante Sortimente	VKF Gesamt
ALDI (inkl. 100 m ² Erweiterung)	765 m ²	135 m ²	900 m ²
K+K (inkl. 350 m ² Erweiterung)	1.215 m ²	135 m ²	1.350 m ²
REWE (Neuplanung)	1.400 m ²	200 m ²	1.600 m ²
Fachmärkte: Takko, DM-Markt, Ernstings Family (Neuplanung)	0 m ²	1.000 m ²	1.000 m ²
Gesamt:	3.380 m ²	1.470 m ²	4.850 m ²

Quelle: eigene Erhebungen + Berechnungen der Gemeinde Westerkappeln

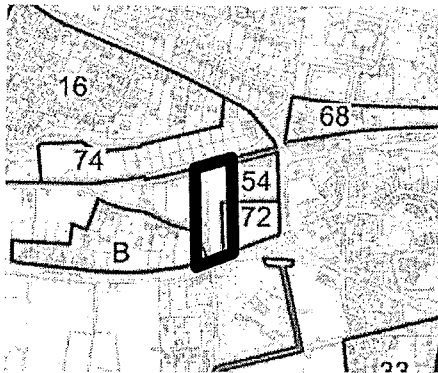
Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die im rechtswirksamen FNP 2020 für das Sondergebiet als städtebaulich verträglich eingestufte Gesamtverkaufsfläche für das Sortiment Lebensmittel von max. 3.400 m² eingehalten wird. Somit ist auch die Gefahr einer Überversorgung gebannt (siehe auch Ausführungen im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2008, S. 32). Gleichzeitig erhöht sich jedoch die maximale Gesamtverkaufsfläche für sonstige zentrenrelevante Sortimente auf 1.470 m². Unter Berücksichtigung der berechneten Ansiedlungspotentiale im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Westerkappeln aus dem Jahre 2008 kann jedoch auch in diesem Fall eine Verträglichkeit konstatiert werden. So wird das Entwicklungspotential für Drogerieartikel mit über 600 m² und für Bekleidung mit über 800 m² angegeben. Gleichzeitig weisen die Sortimente für den mittelfristigen Bedarf (ohne baumarktspezifische Sortimente) ein Volumen von ca. 1.700 m² auf, welches eindeutig über der in der Tabelle berechneten Erhöhung für die sonstigen, zentrenrelevanten Sortimente von 470 m² liegt (siehe auch Ausführungen im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2008, S. 22ff.).

Da das im FNP dargestellte SO-Gebiet in Verbindung mit dem Ortskern wesentliche Grundversorgungsfunktionen für die Westerkappeler Bevölkerung erfüllt, soll dieses Sondergebiet im Rahmen der laufenden FNP-Änderung die neue Zweckbestimmung „Grundversorgungszentrum“ erhalten. Gleichzeitig soll in der FNP-Änderung klargestellt werden, dass innerhalb dieses Sondergebiets „Grundversorgungszentrum“ selbstverständlich auch Einzelhandelnutzungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ohne Verkaufsflächenbegrenzung zulässig sind.

Somit sollen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen in den Darstellungen vorgenommen werden: Sondergebiet „Grundversorgungszentrum“ mit einer max. zulässigen Gesamtverkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente von 4.900 m². Davon dürfen max. 3.400 m² VKF auf das Sortiment Lebensmittel und max. 1.500 m² VKF auf sonstige, zentrenrelevante bzw. nahversorgungsrelevante Sortimente entfallen. Weiterhin sind Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zulässig.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ sind von den aktuell geltenden Darstellungen für das Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ im zurzeit rechtswirksamen FNP 2020 gedeckt, da die Verkaufsflächenobergrenzen erst bei Realisierung der geplanten Erweiterungsabsichten des Aldi-Marktes und des K+K-Marktes überschritten werden. Somit kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan Nr. 78 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Konsequenterweise wird in den weiteren Ausführungen in dieser Begründung auch auf die Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ abgestellt.

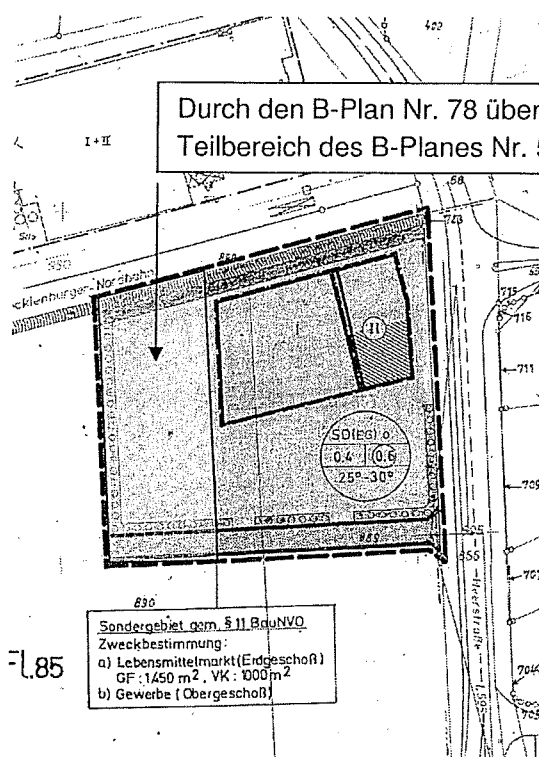
4.3 Bebauungspläne



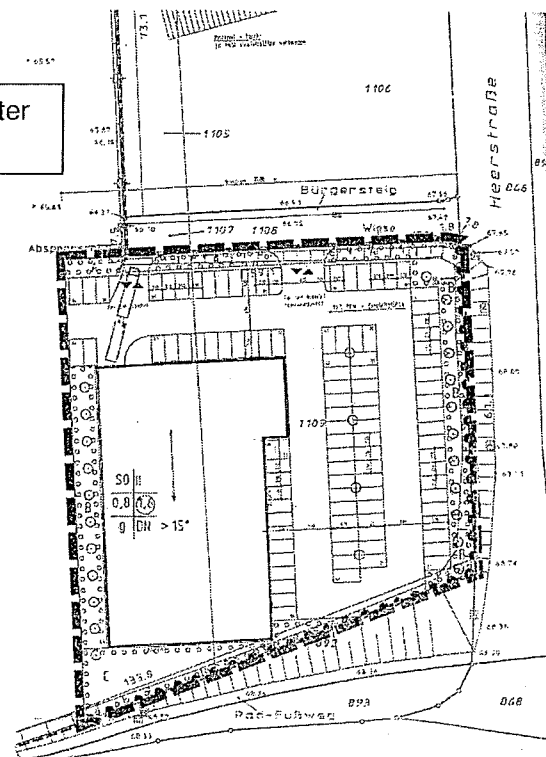
Für das Plangebiet selbst bestand bislang kein Bebauungsplan. Östlich grenzen die Bebauungspläne Nr. 54 „Heerstraße“ und Nr. 72 „Aldi-Markt Heerstraße“ an, nördlich der „Tecklenburger Nordbahn“ der Bebauungsplan Nr. 74 „Heerstraße – Nördlich der Tecklenburger Nordbahn“.

Durch den Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 54 „Heerstraße“ teilweise überplant (siehe Eintragung in der Planzeichnung sowie untenstehende Kennzeichnung im Ursprungsplan).

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 werden für alle überplanten Flächen die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 54 unwirksam.



B-Plan Nr. 54 (1:2000)



B-Plan Nr. 72 (1:2000)

Für den westlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereich am „Merschweg“ wurde eine Innenbereichssatzung aufgestellt. Hier besteht Baurecht nach § 34 BauGB („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“).

5 Einzelhandels- und Zentrenentwicklung – Zentrenverträglichkeit

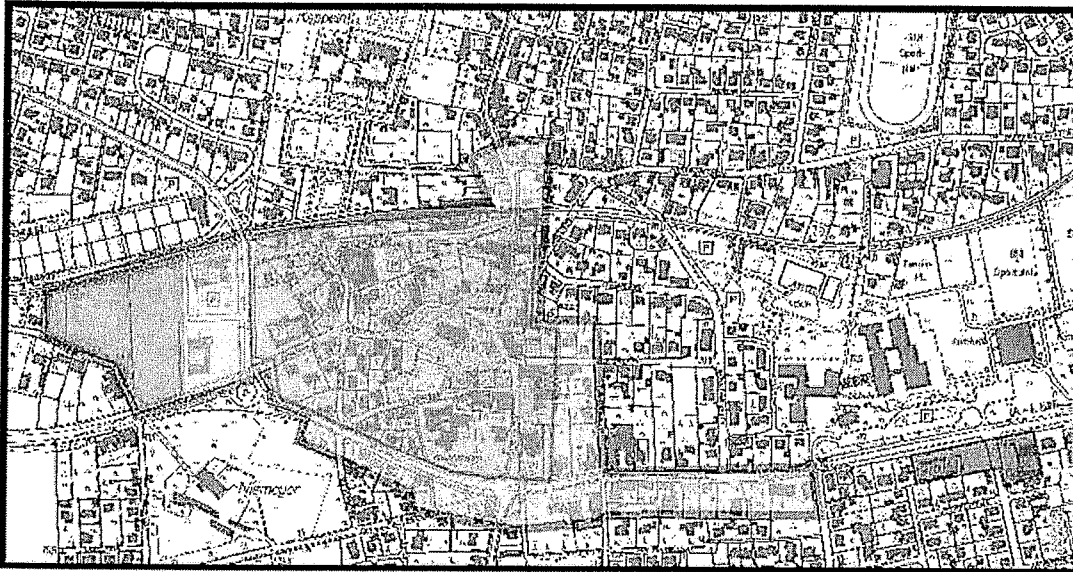
Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ basieren auf dem „Einzelhandels- und Zentrenkonzept“ der Gemeinde Westerkappeln von 2008. Zur Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs ist darin folgendes ausgeführt:

„Westerkappeln verfügt über ein Hauptzentrum, welches die Ortsmitte der Gemeinde rund um die Evangelische Stadtkirche darstellt. Dieses Hauptzentrum wird ergänzt durch den vorhandenen Nahversorgungsstandort „Osnabrücker Straße/Vidumstraße“ sowie durch zwei wünschenswerte, aber (noch) nicht vorhandene, Nahversorgungsstandorte in den Ortsteilen Ortfeld/Hollenbergs Hügel und Velpe. ...

Gemäß dem neuen § 24a des Landesentwicklungsprogramms vom 19. Juni 2007 werden die zentralen Versorgungsbereiche durch die Gemeinden räumlich und funktional festgelegt. Diese zentralen Versorgungsbereiche zeichnen sich aus durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Verwaltung, der Bildung, der Kultur, der Gesundheit der Freizeit und - selbstverständlich - des Einzelhandels. Abgerundet werden die Anforderungen durch eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personenverkehrsnetz.

In Westerkappeln erfüllt der historische Ortskern mit seiner unmittelbaren Umgebung die für einen zentralen Versorgungsbereich typische Nutzungsmischung. So finden sich hier neben einem hohen Geschäftsbesatz auch weitere öffentliche und private Dienstleistungen wie das Rathaus, die Volkshochschule, die Sparkasse, die Volksbank sowie Fahrschulen, Reisebüros und Frisöre. Gleichzeitige ist mit der Haltestelle „Friedhofstor“ der Anschluss an die Schnellbuslinie S 10 eine unmittelbare Anbindung an den ÖPNV gegeben. Diese Hauptlage ist umgeben von Ergänzungslagen, in denen sich zwar noch vereinzelte Geschäfts- und Dienstleistungsnutzungen befinden und die deshalb auch noch Entwicklungspotential beinhalten, dennoch sind diese Lagen als Übergangsbereiche zu den überwiegend vorhandenen Wohngebieten zu betrachten. Der eindeutige Entwicklungsschwerpunkt, welcher somit als Erweiterungslage beschrieben werden kann, liegt im Westen der Hauptlage, hinter dem K+K-Markt und dem ALDI-Markt. An diesem integrierten Standort, welcher nur ca. 200 m Luftlinie von der Ev. Stadtkirche als Ortsmittelpunkt entfernt liegt, stehen langfristig noch ca. 2 ha für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zur Verfügung. Diese beschriebenen Haupt-, Ergänzungs- und Erweiterungslagen bilden zusammen den zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Westerkappeln, welcher somit neben dem vorhandenen Bestand als Status Quo auch einen dynamischen Anteil in Form von Entwicklungspotentialen abbildet“.

Abbildung 22: Zentraler Versorgungsbereich (Haupt-, Neben- und Ergänzungslagen) und Nahversorgungsgebiet Vidum-/Osnabrücker Straße



Quelle: Gemeindeverwaltung Westerkappeln; eigene Darstellung
 Zentraler Versorgungsbereich (schwarz umrandet); Hauptlage (hellrot); Ergänzungslage (hellgrün); Erweiterungslage (hellblau)-Nahversorgungsgebiet Vidum Straße (dunkelblau)

Das hier anstehende Planvorhaben entspricht diesem beschlossenen Einzelhandelskonzept und wird darin ausdrücklich positiv bewertet. Das Plangebiet liegt eindeutig innerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichs von Westerkappeln. Der Standort ist städtebaulich voll integriert. Das Vorhaben ist somit als „zentrenverträglich“ einzustufen.

6 Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele

Der Ortskern von Westerkappeln ist Kristallisationspunkt wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Aktivitäten, ist Imageträger und stiftet über die Ortslage hinaus Identität. Er übernimmt auch zentrale Funktionen für das gesamte Gemeindegebiet. Die Lebensqualität und die Einstellung der Bevölkerung zu ihrer Gemeinde als Lebensmittelpunkt werden durch die Qualität ihres Zentrums maßgeblich beeinflusst. Eine attraktive Ortsmitte ist ein wichtiger Standortfaktor, der wesentlichen Einfluss bei der Wahl von Wohnort, Arbeitsplatz und Betriebsstandort hat. Zu einer hohen Attraktivität und Anziehungskraft tragen in erster Linie ein interessanter Einzelhandel aber auch Einrichtungen aus dem Gastronomie-, dem Kultur- und dem Freizeitbereich bei.

Deshalb ist es Planungsziel der Gemeinde Westerkappeln, die Attraktivität ihres Zentrums durch zusätzliche Geschäftsnutzungen nachhaltig zu verbessern und den „Standort Ortskern“ als zentralen Versorgungsbereich zu stärken. Der Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ soll dieses Planungsziel unterstützen.

Aus Sicht der Gemeinde Westerkappeln spielen bei diesem Planungsvorhaben gewichtige Aspekte des Allgemeinwohls eine Rolle:

- Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs,
- Sicherstellung der Nahversorgung durch einen weiteren Vollsortimenter,
- Verbesserung der Angebotsvielfalt in den Sortimentsbereichen Drogeriewaren, Textilien und Bekleidung sowie
- Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Die Lebensmittelmärkte im Ortskern von Westerkappeln wirken durch ihr Warenangebot für den täglichen Bedarf als „Einkaufsmagneten“, die auch Kundschaft für die übrigen Geschäfte im Ortskern von Westerkappeln generieren können. Sie sind wichtige Frequenzbringer.

7 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Aufgrund der vorgenannten Planungsabsichten wird die Plangebietsfläche als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO mit der allgemeinen Zweckbestimmung „Grundversorgungszentrum“ festgesetzt.

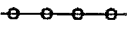
Diese Zweckbestimmung entspricht der Definition eines Grundversorgungszentrums in der Fachliteratur: „Häufig sind Grund- und Nahversorgungszentren dadurch gekennzeichnet, dass in ihnen ein größerer „Frequenzbringer“ vorhanden ist, um den herum sich verschiedene andere Einzelhandelsbetriebe mit zumeist einem ergänzenden, teilweise auch konkurrierenden Angebot gruppieren. Solche Frequenzbringer sind zumeist Vollsortimenter des Lebensmittelbereichs mit einem gewissen „Randsortiment“ an weiteren Waren des täglichen Bedarfs, ggf. auch Lebensmittel-Discounter, die in jüngster Zeit durchaus die unmittelbare Nähe etwa zu einem Vollsortimenter suchen. Die um diesen bzw. diese Frequenzbringer herum gruppierten weiteren zumeist spezialisierten Einzelhandelsbetriebe und ggf. auch kleineren Dienstleistungsbetriebe bewirken dann regelmäßig eine bestimmte Orte oder städtische Quartiere umfassend abdeckende Grund- und/oder Nahversorgung. Dementsprechend können sich solche Zentren im Einzelfall auch darauf beschränken, nur die Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich abzudecken. ...“ („Der standortgerechte Einzelhandel, Kuschnerus, 2007).

Kuschnerus vertritt auch die Auffassung, dass Grund- und Nahversorgungszentren zu den zentralen Versorgungsbereichen gehören. Diese Auffassung deckt sich mit der Zuordnung dieses Bereichs zum Zentralen Versorgungsbereich von Westerkappeln im Rahmen des „Einzelhandels- und Zentrenkonzepts“ von 2008.

Um das in der Rechtsprechung beschriebene „Windhundrennen“ potentieller Investoren und Bauantragsteller bei Festsetzung einer Verkaufsflächenobergrenze für das gesamte Sondergebiet auszuschließen, setzt die Gemeinde Westerkappeln hier die einzelnen Einzelhandelsnutzungen differenziert, vorhabenbezogen fest und folgt damit dem System der vorhabenbezogenen Typisierung nach der BauNVO (Urteil des BVerwG 4 CN 3/07 vom 03.04.2008). Dieser Grundsatz gilt auch für den hier vorliegenden Fall, bei dem das Grundeigentum im Plangebiet zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Bebauungsplan in einer Hand liegt, da der Bebauungsplan nicht eigentümerbezogen, sondern städtebaulich-bodenrechtlich zu betrachten ist.

Vor diesem Hintergrund werden die geplanten Einzelhandelsnutzungen innerhalb des Sondergebiets „Grundversorgungszentrum“ vorhabenbezogen, differenziert festgesetzt:

SO-1: Lebensmittelmarkt	max. 1.600 m ² Verkaufsfläche (VK)
SO-2: Fachmarkt „Drogeriewaren“	max. 500 m ² VK
SO-3: Fachmarkt „Textilien 1“	max. 350 m ² VK
SO-3: <u>Fachmarkt „Textilien 2“</u>	max. 150 m ² VK
Gesamt	max. 2.600 m ² VK

In Reaktion auf die o.g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die einzelnen Fachmärkte innerhalb der festgesetzten Überbaubarkeiten des Sondergebiets räumlich vortet bzw. voneinander abgegrenzt. Die in der Fachliteratur hierzu vorgeschlagene Festsetzung einer Baugrenze hat aus Sicht der Gemeinde Westerkappeln den entscheidenden Nachteil, dass die Planung dann nur wenig flexibel wäre. Selbst geringfügige nachträgliche Verschiebungen der einzelnen Fachmärkte – die aufgrund des derzeitigen Planungsstandes der Vorhabenplanung nicht unwahrscheinlich sind – wären nur durch ein förmliches Änderungsverfahren des Bebauungsplanes zu erreichen. Um das zu vermeiden hat die Gemeinde Westerkappeln für die räumliche Zuordnung und Abgrenzung der Teilbereiche SO-2 bis SO-4 innerhalb der südlichen Überbaubarkeit des Sondergebiets „Grundversorgungszentrum“ ein „eigenes“ Planzeichen ergänzt (). Dieses Planzeichen hat nicht die exakte Verbindlichkeit einer Baugrenzenfestsetzung und ermöglicht für die weitere Detail- und Ausführungsplanung der Gebäude bzw. in der Örtlichkeit geringfügige Verschiebungen der einzelnen Teilbereiche. Diese (geringfügige) Flexibilität ist auch deshalb zu vertreten, da negative städtebaulich-funktionale und -gestalterische Auswirkungen letztlich durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinreichend ausgeschlossen sind.

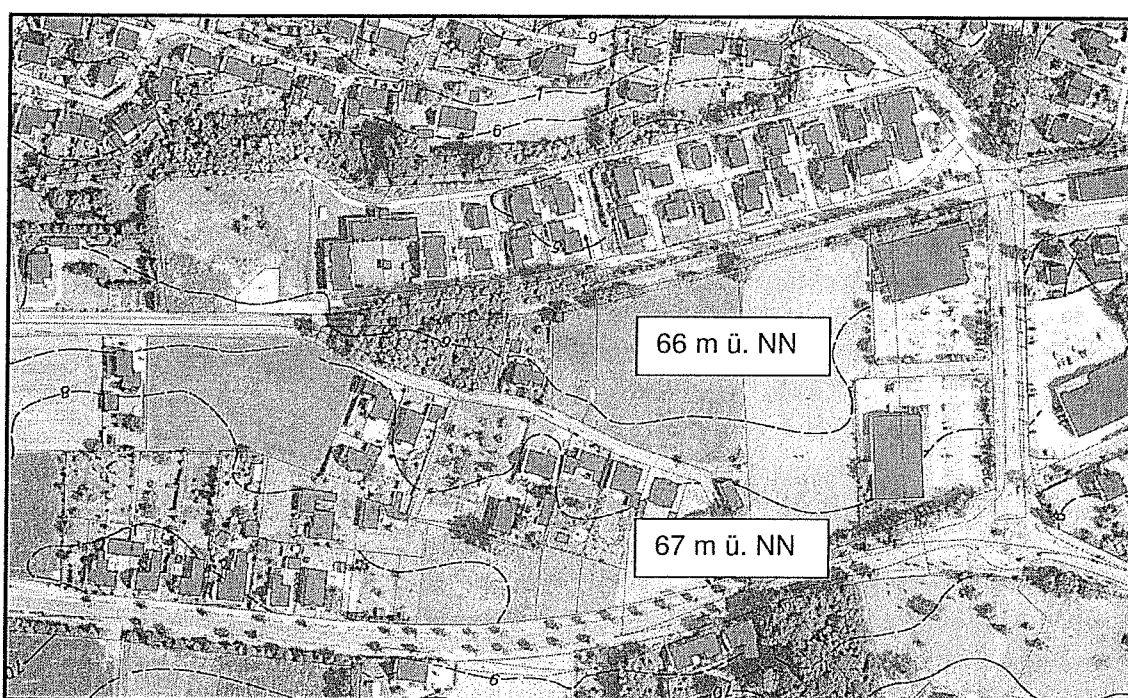
Lebensmittel sowie Drogeriewaren (Reformwaren) sind gemäß der „Westerkappeler Liste“ des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten zuzurechnen. Textilien werden in der „Westerkappeler Liste“ als zentrenrelevantes Sortiment geführt.

Zur Klarstellung ist festgesetzt, dass auch die zur Ausübung der v.g. Einzelhandelsnutzungen notwendigen Büro-/Verwaltungs-, Lager- und Sozialräume, etc. sowie Nebenräume allgemein zulässig sind.

Entsprechend der konkreten Bauabsichten ist die eingeschossige Bauweise festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß der in § 17 der Baunutzungsverordnung angegebenen Obergrenze mit 0,8 festgesetzt. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) entspricht mit 0,8 der GRZ in Verbindung mit der eingeschossigen Bauweise.

Die Überbaubarkeit ist - analog zu den bereits vorhandenen Märkten - im nördlichen und im südlichen Grundstücksbereich angeordnet, damit die erforderlichen Stellplätze gut auffindbar mittig auf dem Grundstück angelegt werden können. Der Abstand der Baugrenzen zur südlich angrenzenden L 599 „Mettinger Straße“ berücksichtigt die vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen als zuständigem Straßenbaulastträger geforderte Anbaufreiheit.

Die Gebäudehöhe ist innerhalb des Bereichs „SO-1“ auf eine Höhe von 73,50 m ü. NN und innerhalb der Bereiche „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“ auf eine Höhe von 74,50 m ü. NN begrenzt, damit sich die Baukörper hinsichtlich der Höhenentwicklung in das Siedlungsbild einfügen und negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild - insbesondere die vorhandene Nachbarbebauung - so weit wie möglich minimiert werden. Da das vorhandene Gelände etwa auf 66 m ü. NN im nördlichen Planbereich und auf 67 m ü. NN im südlichen Planbereich liegt - und davon auszugehen ist, dass das Gelände in seiner Höhenlage im Wesentlichen unverändert bleibt - kann damit eine Gebäudehöhe von ca. 7,50 m realisiert werden. Dies berücksichtigt die funktionalen Anforderungen an einen modernen Einkaufsmarkt und entspricht ungefähr der Höhe der vorhandenen Einkaufsmärkte.



Topographische Situation im Plangebiet

Für Anlagen zur Solarenergienutzung, z.B. Photovoltaik-Anlagen, darf die festgesetzte Höhe ausnahmsweise um max. 2,50 m überschritten werden. Die Überschreitung darf nur durch die Anlagen zur Solarenergienutzung erfolgen. Die Gebäude selbst dürfen die festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Damit trägt die Gemeinde Westerkappeln den Belangen des Klimaschutzes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 78 Rechnung und ergreift eine vorbeugende Maßnahme, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Durch die abweichende Bauweise wird eine funktionsgerechte Gebäudelänge von mehr als 50 m ermöglicht, wobei die Grenzabstände nach der Bauordnung des Landes Nordrhein Westfalen (BauO NW) einzuhalten sind.

8 Erschließung

8.1 Verkehrliche Erschließung

Das geplante Sondergebiet wird über die vorhandene öffentliche Stichstraße zwischen den vorhandenen Lebensmittelmärkten von der L 595 „Heerstraße“ aus erschlossen.

Alternativen sind geprüft worden.

Danach ist eine direkte Zufahrt zum Plangebiet von der südlich angrenzenden L 599 „Mettinger Straße“ nicht möglich. Aufgrund der kurzen Entfernung von weniger als 100 m zum Kreisverkehrsplatz an der Einmündung der L 595 „Heerstraße“ wäre ein weiterer Kreisverkehrsplatz nicht realisierbar. Eine Linksabbiegespur wäre in der Landesstraße wegen der kurzen Entfernung zur vorhandenen Einmündung des „Merschwegs“ nicht umsetzbar. Ein Linksabbiegeverbot aus dem „Merschweg“ heraus ist aufgrund der überwiegenden Fahrbeziehungen in Richtung Ortsmitte bzw. Osnabrück nicht vorstellbar.

Eine Zufahrt zum Plangebiet über den „Merschweg“ bietet sich in erster Linie aufgrund der hier vorhandenen Wohnbebauung aber auch wegen der geringen Straßenbreite von ca. 7 m nicht an. Außerdem grenzt das Plangebiet nur ganz im Süden an den „Merschweg“ an. In diesem Abschnitt ist aufgrund des geringen Abstands zur L 599 „Mettinger Straße“ aber auch aufgrund der geplanten Gebäudeanordnung eine Grundstückszufahrt nicht möglich. Weiter nördlich liegen „fremde“ Grundstücksflächen zwischen dem Plangebiet und dem „Merschweg“, über die derzeit weder die Gemeinde Westerkappeln noch der Vorhabenträger verfügen kann. Damit wäre eine Realisierbarkeit derzeit nicht möglich.

Außerdem wäre bei beiden Lösungsansätzen ein unerwünschter gebietsfremder „Schleichverkehr“ über die Parkplatzflächen der Einkaufsmärkte nicht auszuschließen. Aus diesen Gründen wird das Plangebiet sowie zu einem späteren Zeitpunkt auch die westlich angrenzenden Erweiterungsflächen von der L 595 „Heerstraße“ aus erschlossen.

Um die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf das bestehende Straßennetz beurteilen zu können, ist eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben worden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 78 keine Umbau- oder Ausbaumaßnahmen an den vorhandenen Straßen erforderlich sind.

Die Verkehrsuntersuchung zeigt weiterhin, dass sich bei einer zukünftigen Realisierung weiterer Einzelhandelsnutzungen auf den westlich angrenzenden Flächen gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan - nur mit nicht innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten – und/oder einer Erweiterung der heute schon vorhandenen Einkaufsmärkte eine mangelhafte Verkehrsqualität am Knotenpunkt L 595 „Heerstraße“ / P Aldi / P Lidl ergeben würde. Die Verkehrsuntersuchung zeigt aber auch, dass dieser potentielle (zukünftige) Konflikt grundsätzlich lösbar ist, z.B.

- durch Umbau des Knotenpunkts L 595 „Heerstraße“ / P Aldi / P Lidl mit einer Lichtsignalanlage oder

- einem „Minikreisel“ oder
- durch eine zusätzliche Anbindung an die L 599 „Mettinger Straße“ über den „Merschweg“

Nach derzeitiger Einschätzung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) käme in diesem Fall allerdings nur der Lösungsansatz mit einer Lichtsignalanlage in Frage.

Da derzeit nicht absehbar ist, wann bzw. ob es überhaupt zu den vorstehend beschriebenen Einzelhandelsentwicklungen – und den damit verbundenen verkehrlichen Auswirkungen - an diesem Standort kommt, hält es die Gemeinde Westerkappeln im Rahmen der Abwägung für sachgerecht und richtig, die bauliche und planungsrechtliche Umsetzbarkeit der v.g. verkehrlichen Verbesserungsmöglichkeiten erst zu einem späteren (konkreteren) Zeitpunkt abschließend zu prüfen. Im Rahmen dieses Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 78 wurde nachgewiesen, dass eine Konfliktlösung grundsätzlich möglich ist. Bei der Gesamtabwägung ist außerdem zu berücksichtigen, dass alle Prognoseszenarien der Verkehrsuntersuchung den ungünstigsten Fall („worst-case“) darstellen und somit die zu erwartende Verkehrszunahme allerhöchstwahrscheinlich geringer ausfallen wird, als hier zunächst angenommen.

Im städtebaulichen Vertrag, den die Gemeinde Westerkappeln bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 78 mit dem Investor abschließen wird, wird für den Fall notwendiger verkehrlicher Maßnahmen eine Kostenbeteiligung des Investors geregelt. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Westerkappeln ist nicht beabsichtigt.

Sofern zukünftig weitere Einzelhandelsentwicklungen an diesem Standort stattfinden ist vorgesehen, dass sich auch alle anderen Beteiligten, die einerseits zu einer Verkehrszunahme beitragen, andererseits aber auch von einer Weiterentwicklung des Einzelhandels profitieren, an den Kosten für dann ggf. notwendige verkehrliche Umbau- und Ausbaumaßnahmen beteiligen.

Durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsträger ist eine spätere Erschließung der westlich angrenzenden Grundstücksflächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerkappeln bereits ebenfalls als Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe dargestellt sind, gesichert.

Zur L 599 „Mettinger Straße“ sowie zum westlich angrenzenden „Merschweg“ ist ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt, um den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen. Auch die Anlieferung der Einkaufsmärkte erfolgt von der L 595 „Heerstraße“ aus.

Wie von Straßen.NRW im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gefordert, sind die Baugrenzen mit einem Abstand von 10,00 m ab der Hinterkante des vorhandenen Radweges festgesetzt. Dies entspricht dem in der Planzeichnung eingetragenen Maß von 8,00 m zur Grundstücksgrenze.

Im „Merschweg“ ist zur Freihaltung der Annäherungssicht ein entsprechendes Sichtdreieck festgesetzt. Die Flächen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke sind im Bereich zwischen

0,8 m bis 2,5 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, von allen Sichtbehinderungen freizuhalten. Ausnahmsweise dürfen Stämme von Laubbäumen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke in einem solchen Abstand zueinander stehen, dass eine ausreichende Sicht in die jeweilige Straße gegeben ist.

Auch die Auswirkungen des durch den Bebauungsplan Nr. 78 erzeugten Mehrverkehrs auf die Einmündung der L 584 „Alte Poststraße“ in die L 595 „Heerstraße“ sind im Rahmen der Verkehrsuntersuchung betrachtet worden. Danach wäre die Verkehrsqualität an diesem Knotenpunkt zukünftig nur noch als „mangelhaft“ zu bewerten. Allerdings spiegelt nach Einschätzung der Gemeinde Westerkappeln das der Verkehrsprognose zugrundegelegte Berechnungsmodell nicht die tatsächliche Situation in der Örtlichkeit wieder. In der Realität findet – entgegen dem Berechnungsmodell – ein gleichzeitiges Rechts- und Linksabbiegen aus der „Alten Poststraße“ heraus statt. Tatsächlich dürfte sich die Verkehrsqualität damit auch zukünftig besser als „mangelhaft“ darstellen. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass im Falle der Notwendigkeit von verkehrlichen Umbaumaßnahmen an diesem Knotenpunkt mit zwei Landesstraßen die Zuständigkeit beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) läge.

8.2 Technische Erschließung

8.2.1 Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets wird durch einen Anschluss an die vorhandenen Netze in den angrenzenden Straßen sichergestellt. Soweit erforderlich, wird der Ausbau der Leitungsnetze rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

8.2.2 Oberflächenentwässerung

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, bislang unversiegelte natürliche Böden zu bebauen bzw. zu versiegeln. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser soll über das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde abgeleitet werden. Dass dies schadlos möglich ist, wurde im Rahmen der zentralen gemeindlichen Entwässerungsplanung nachgewiesen.

Der im Norden des Plangebiets verlaufende Graben wird verrohrt. Ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist festgesetzt.

8.2.3 Schmutzwasserentsorgung

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die vorhandene Kanalisation zur gemeindlichen Kläranlage.

8.2.4 Abfallbeseitigung

Die Beseitigung hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt durch ein privates Entsorgungsunternehmen im Auftrag der Gemeinde.

8.2.5 Vorbeugender Brandschutz

Die abhängige Löschwasserversorgung für das Plangebiet wird durch entsprechende Entnahmestellen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sichergestellt.

9 Immissionsschutz

Einerseits sind in der Nachbarschaft des geplanten Sondergebiets verschiedene Wohngebäude vorhanden, die entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vor gewerblichen Schallimmissionen z.B. durch den Kundenverkehr, die Anlieferung, u.ä. zu schützen sind. Andererseits besteht durch die südlich angrenzende Landesstraße eine relativ hohe Vorbelastung durch verkehrliche Schallimmissionen. Geräusche gehen auch von der nördlich angrenzenden „Tecklenburger Nordbahn“ aus.

Um nachzuweisen, dass durch diese Schallimmissionen keine unzulässigen Störungen verursacht werden, ist ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet worden (siehe Anlage). In diesem Gutachten sind sowohl die gewerblichen wie auch die verkehrlichen Schallimmissionen berechnet und beurteilt worden. Die Ergebnisse des Gutachtens sind – soweit erforderlich – in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen.

9.1 Gewerbliche Schallimmissionen

Die Bestimmung der Immissionen in der Nachbarschaft des Plangebiets (infolge Gewerbelärm) hat bei den gewählten – aus Sicht der zu schützenden Nutzung ungünstigsten – Annahmen (bzgl. Stellplatzwechsel, Häufigkeit der Liefertätigkeit, Art des Parkplatzpflasters und Art der Einkaufswagen) ergeben, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes zu keinen Immissionsschutzkonflikten an den umliegenden Wohngebäuden führt.

9.2 Verkehrliche Schallimmissionen

Die Berechnungen der schalltechnischen Beurteilung zeigen, dass im Plangebiet Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 aufgrund des Verkehrslärms von der L 599 vorliegen.

Aktiver Lärmschutz, z. B. in Form einer Lärmschutzwand, ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse sowie aus Kostengründen nicht umsetzbar. Aus diesen Gründen sind für das Plangebiet in unterschiedlicher Staffelung passive Schallschutzmaßnahmen für Büros festgesetzt. Andere schützenswerte Nutzungen sind innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Die entsprechenden Teilbereiche für Schallschutzmaßnahmen sind nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes eingetragen. Einzelheiten sind der schalltechnischen Beurteilung zu entnehmen.

9.3 Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft

Im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Planungsraum angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.

10 Berücksichtigung der Umweltbelange

10.1 Grünordnung

Aus ortsgestalterischen Gründen, aber auch um ein Mindestmaß an Durchgrünung sicherzustellen ist festgesetzt, dass je angefangene 10 Stellplätze auf dem Stellplatzbereich ein großkroniger standortgerechter Laubbaum anzupflanzen ist.

Darüber hinaus ist zur optischen Gliederung und Abschirmung zur freien Landschaft im Westen sowie zu den angrenzenden Einkaufsmärkten im Osten jeweils ein 3,00 m breiter Grünstreifen für eine Sichtschutzpflanzung festgesetzt.

10.2 „Screening“

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die zentralen innerörtlichen Versorgungsfunktionen des Grundzentrums Westerkappeln durch eine Ergänzung und Neuordnung der bestehenden Einkaufsmärkte zu optimieren. Damit dient der Bebauungsplan der Innenentwicklung und kann gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Auch die übrigen Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB sind gegeben, da mit dem Bebauungsplan nicht mehr als 20.000 m² Grundfläche festgesetzt werden. Da eine zulässige Geschossfläche von mehr 1.200 m² (aber weniger als 5.000 m²) festgesetzt wird, besteht keine generelle UVP-Pflicht, aber es ist gemäß Anlage 1 zum UVPG Nr. 18.8 in Form einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig zu prüfen, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte (Screening).

Diese Prüfung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach der Naturschutzgesetzgebung zu erwarten sind, eine Umweltprüfung somit entbehrlich ist und der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann (siehe beigefügtes „Screening“-Protokoll).

10.3 Eingriff / Ausgleich

Gemäß § 13a BauGB besteht kein generelles Kompensationserfordernis.

Gleichwohl sind aber – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist ein umweltplanerischer Fachbeitrag erstellt worden (siehe Anlage).

Der umweltplanerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan Nr. 78 *keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind*, insbesondere da die Fläche derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und fast vollständig von bereits bebauten Siedlungsbereichen umschlossen ist.

Nach der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein rechnerisches Defizit von 27.380 Wertpunkten. Eine vollständige Kompensation dieses Defizits gemäß § 15

BNatSchG wäre nur über eine ökologische Aufwertung an anderer Stelle im Gemeindegebiet bzw. im Naturraum zu gewährleisten (siehe 10.6 „Gesamtabwägung der Umweltbelange“).

10.4 Artenschutz

Im Rahmen des umweltplanerischen Fachbeitrags sind auch Aussagen zum Artenschutz erarbeitet worden. Die darin getroffenen Empfehlungen zur zeitlichen Einschränkung bei der Baufeldräumung sind als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Danach dürfen Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt oder zurückgeschnitten werden.

10.5 Klimaschutz / Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Bereits mit der Grundsatzentscheidung für den Ausbau des vorhandenen Nahversorgungsbereichs an dieser zentral gelegenen Stelle im Ortskern – innerhalb des förmlich festgelegten „Zentralen Versorgungsbereichs“ – greift die Gemeinde Westerkappeln hier das Konzept der „Stadt der kurzen Wege“ auf, da dieser Standort aus vielen Siedlungsbereichen gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen ist. Das Verkehrsaufkommen und damit der dadurch verursachte CO₂-Ausstoß können gegenüber einem Standort „auf der grünen Wiese“ verringert werden.

Als Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt, setzt die Gemeinde Westerkappeln im Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ außerdem eine Ausnahmeregelung von der städtebaulich motivierten Höhenbegrenzung der Gebäude fest, um die Installation von Anlagen zur Solarenergienutzung, z.B. Photovoltaik-Anlagen, auf den Dächern zu ermöglichen. In der Gemeinde Westerkappeln wird seit vielen Jahren Wert auf die Förderung der Solarenergie gelegt. So nennt sich Westerkappeln seit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2000 „Solargemeinde“ und fördert die Solarenergie auf vielfältige Weise. Auch durch die v.g. Ausnahmeregelungen im Bebauungsplan Nr. 78 zur Höhenbegrenzung der Gebäude wird der Einsatz erneuerbarer Energien unterstützt und es wird dem Anspruch als „Solargemeinde“ Rechnung getragen.

Die festgesetzten Baumpflanzungen auf den Stellplatzbereichen tragen zu einer Verschattung und damit zu einer verminderten Aufheizung der großflächig versiegelten Freiflächen bei. Durch diese Maßnahme wird das Kleinklima innerhalb der ansonsten eher dicht bebauten und versiegelten Ortslage von Westerkappeln verbessert.

Den Belangen des Klimaschutzes wird durch diese Festsetzungen Rechnung getragen.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sind in dem Umfang in den Bebauungsplan eingeflossen, soweit sie sich im Rahmen einer solchen Einzelhandelsentwicklung überhaupt umsetzen bzw. realisieren lassen. Maßnahmen zu einer Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels wie z.B. die Schaffung von Frischluftschneisen, o.ä. lassen sich hier aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsziele in diesem Planverfahren nicht umsetzen.

10.6 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Nach der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein rechnerisches Defizit von 27.380 Wertpunkten, das nur über eine ökologische Aufwertung an anderer Stelle im Gemeindegebiet bzw. im Naturraum zu gewährleisten wäre.

Die Gemeinde Westerkappeln macht jedoch hier - in Kenntnis des rein rechnerisch ermittelten Defizits - von der rechtlichen Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch, auf die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen zu verzichten. Diese Entscheidung im Rahmen der Gesamtabwägung begründet sich aus den Vorteilen der Innenentwicklung, die durch den Bebauungsplan Nr. 78 gefördert wird. Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen in der freien Landschaft kann damit vermieden werden.

Innerhalb des Plangebiets sind so viele Ausgleichsmaßnahmen eingeplant worden, wie unter Berücksichtigung einer funktionsgerechten geschäftlichen Nutzung des Grundstücks möglich. Zu nennen sind hier die Eingrünung zur freien Landschaft sowie die Baumpflanzungen in den Randbereichen der Stellplatzfläche (ein Baum je angefangene 10 Stellplätze).

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Gemeinde Westerkappeln in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange - trotz rein rechnerisch verbleibendem Kompensationsdefizit – ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Eingriffsbilanzierung sind im umweltplanerischen Fachbeitrag im Einzelnen dokumentiert.

11 Abschließende Erläuterungen

11.1 Altlasten

Nach dem „Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen“ des Kreises Steinfurt befindet sich direkt angrenzend zum Plangebiet das als altlastverdächtige Fläche registrierte ehemalige Betriebsgelände der Landmaschinenwerkstatt und Schmiede Asselmeyer. Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2020) als altlastverdächtige Fläche (Az. 23-9) gekennzeichnet. Da zu dem Gelände bislang keine näheren Angaben vorlagen, ist hierzu eine historische Recherche durchgeführt worden, die zeigt, dass *„aufgrund der augenscheinlichen Gebäudestruktur von einem Betrieb in eher handwerklichen Maßstab auszugehen war, so dass die erforderliche Recherche zunächst auf die Auswertung von Bauakten sowie eine Ortsbesichtigung beschränkt werden konnte.“*

Demnach beschränkte sich der Schmiedebetrieb auf das Werkstattgebäude auf der Ostseite des Merschweges. Das dortige Gebäude ist offenbar seit 1908 baulich unverändert erhalten. Insgesamt vermittelt sich das Bild, dass der Betrieb sich auf handwerkliche Schmiedearbeiten an Landmaschinen (daher offenbar die Bezeichnung Landmaschinenwerkstatt), Wagenschmiede- und Hufschmiedearbeiten bezog und in den letzten Jahrzehnten nur eher zu Nebenerwerbs- bzw. privaten Zwecken genutzt wurde.

Weder aus den Bauakten, der baulichen Situation vor Ort, noch aus den Angaben der Eigentümerin ergaben sich insoweit Hinweise auf die Verwendung wassergefährdender Flüssigkeiten, Maschinenstandorte oder Ablagerungen von Reststoffen in umweltrelevantem Umfang. Anhaltspunkte für einen Altlastverdacht ergaben sich im Zuge der Recherchen somit nicht. Auch bei etwaigen punktuellen Verunreinigungen, für die aktuell keine Hinweise vorliegen, wären mögliche Auswirkungen auf das Umfeld nicht anzunehmen. Der Gefahrenverdacht kann daher vorbehaltlich der ordnungsbehördlichen Einschätzung als ausgeräumt gelten.“

Darüber hinaus sind nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Westerkappeln weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung Altlasten, Altablagerungen, o.ä. bekannt.

Maßnahmen, bei denen Erdarbeiten notwendig sind wie z.B. das Verlegen von Leitungen oder Kanälen sind rechtzeitig der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu melden bzw. mit ihr abzustimmen. Soweit sich bei Bauarbeiten, Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdeten Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung verunreinigter Bauabfälle sicherzustellen. Bei Vorhaben, die dem Baurecht unterliegen ist die Untere Bodenschutz-/Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zu beteiligen. Ggf. sind aus vorgenannten Gründen Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen oder der vorhandenen Gebäudesubstanz notwendig.

11.2 Denkmalschutz

11.2.1 Bodendenkmale

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Gemeinde Westerkappeln oder dem Westfälischen Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – Münster, unverzüglich gemeldet werden.

11.2.2 Baudenkmale

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich an der „Heerstraße“ Nr. 9 die alte Molkerei, die seit dem 19.05.2005 in der Denkmalliste der Gemeinde Westerkappeln als Baudenkmal eingetragen ist. Die alte Molkerei wird heute als Bürogebäude genutzt.

Aufgrund des Abstandes von ca. 50 m sowie der zwischen Plangebiet und Baudenkmal liegenden Trasse der „Tecklenburger Nordbahn“ können negative (optische) Beeinträchtigungen des Baudenkmals durch die geplante Geschäftsbebauung innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden.

11.3 Bodenordnung und Realisierung

Zur Realisierung der Planung ist eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erforderlich. Es ist vorgesehen, dass die gesamte Plangebietsfläche von dem Investor für die Einkaufsmärkte erworben wird.

11.4 Städtebaulicher Vertrag

Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird zwischen der Gemeinde Westerkappeln und dem Investor ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Hierin wird vereinbart, dass der Investor die Kosten für die innere Erschließung sowie die Planungskosten hierfür sowie für das Bauleitplanverfahren übernimmt. Gleichzeitig wird geregelt, dass sich der Investor an einem evtl. später erforderlichen Ausbau der Zufahrtsituation an der L 595 „Heerstraße“ beteiligen wird.

Die Erreichbarkeit der westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht soll nicht nur im städtebaulichen Vertrag sondern auch über eine Eintragung im Grundbuch gesichert werden.

12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ einschließlich Begründung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Westerkappeln ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2013-01-09

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ hat gemäß § 9 (8) BauGB dem Satzungsbeschluss vom 07.02.2013 zugrunde gelegen.

Westerkappeln,

.....
Bürgermeister



KREIS STEINFURT

Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“

Umweltplanerischer Fachbeitrag (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) **inkl. Artenschutzbeitrag**

Projektnummer: 210234
Datum: 2011-06-21

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	5
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	5
2.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	7
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	8
2.4	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	8
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	9
3.1	Auswirkungsprognose	9
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	10
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	12
5	ANHANG.....	13
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung.....	13
5.1.1	Eingriffsflächenwert	13
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	14
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	14
5.2	Artenschutzbeitrag (ASB)	15
5.2.1	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	16
5.2.2	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung.....	21
5.2.2.1	Vögel.....	21
5.2.2.2	Fledermäuse	24
5.2.3	Zusammenfassung - Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen.....	25

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Urte Vierkötter
Dipl.-Ing. (FH) Christiane Dettmer
Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2011-06-21

Proj.-Nr.: 210234

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001:2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 78 „Heerstraße II“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortseingang von Westerkappeln an der L 599 „Mettinger Straße“ und umfasst eine Größe von ca. 1,00 ha. Die Plangebietsfläche ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Planungsanlass sind konkrete Bauabsichten für die Errichtung weiterer Einzelhandelsmärkte. An der nach Norden von der L 599 abzweigenden „Heerstraße“ sind bereits mehrere Lebensmittelmärkte vorhanden.

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden. Die Planung dient dem Ziel, die zentralen innerörtlichen Versorgungsfunktionen des Grundzentrums Westerkappeln durch eine Ergänzung der im Ortskern bestehenden Nutzungen zu optimieren. Sie ist damit als Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB zu qualifizieren. Die zulässige Grundfläche beträgt nicht mehr als 20.000 m².

Da großflächige Einzelhandelsnutzungen in einem Bereich festgesetzt werden, der bislang dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen war, wird gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB geprüft, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Da die unter Nr. 18.6 der Anlage 1 zum UVPG genannte Geschossflächengröße von 5.000 m² nicht überschritten wird, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hier ausreichend („Screening“).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

Weiterhin sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG in allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unterliegen nicht der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Für den gesamten Geltungsbereich ist die Ausweisung eines Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 (inkl. Stellplätzen und Flächen mit Pflanzbindung) vorgesehen.

Die Neuversiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung (80 %) innerhalb des Sondergebietes.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Sondergebiet (GRZ 0,8)	10.000	0,8	8.000 m ²
Neuversiegelung			8.000 m ²

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland (1999):

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland ist das Plangebiet als Wohnsiedlungsbereich dargestellt. Der Gemeinde Westerkappeln ist die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde. Das Oberzentrum Osnabrück ist nur ca. 15 km von Westerkappeln entfernt.

Gebietsentwicklungsplan (GEP) / Landschaftsrahmenplan:

Gemäß Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt „Münsterland“ (Stand 2004) liegt das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Bereiches (Ortslage Westerkappeln), der als Wohnsiedlungsbereich dargestellt ist.

Flächennutzungsplan (FNP):

Die Gemeinde Westerkappeln hat in den Jahren 2004 bis 2008 das Planverfahren zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der neue Flächennutzungsplan der (FNP 2020) ist im Oktober 2008 durch Bekanntmachung rechtswirksam geworden. Hierin ist das Plangebiet als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ dargestellt.

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan:

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 78 Teilbereich der Fläche „RS1 – Sonderbaufläche“, der ein „mittleres ökologisches Risiko durch Überplanung von Gehölzbeständen mit mittlerer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz“ zugeordnet wird. Für den Parameter Biotopbildungsfunktion gibt es für schutzwürdige Böden in NRW drei Abstufungen. Ein hohes Risiko besteht laut Umweltbericht zum Flächennutzungsplan u.a. für die stark staunassen Böden auf der Fläche RS1 in der Ortslage Westerkappeln.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im Juni 2011. Die Einstufung und Bewertung der Flächen erfolgt anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren (2008).

Nr. 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm Grundwert 3

Der zentrale Bereich des Untersuchungsraumes weist eine große Grünlandfläche auf. Die Fläche ist relativ intensiv genutzt und stellt sich als mehr oder weniger artenarmes, von Süßgräsern dominiertes Grünland dar.

Die Grünlandfläche stellt sich kleinflächig als leicht staunass dar, innerhalb der Vegetation finden sich allerdings keine Nasswiesenarten oder Pflanzenarten feuchter bis nasser Standorte wie Seggen, Binsen (Ausnahme Flatterbinse) oder Hochstauden die über einzelne Pflanzenvorkommen/Einzelexemplare hinausgehen. Seggenarten der Gattung Carex konnten überhaupt nicht nachgewiesen werden. Westlich außerhalb der Fläche befindet sich ein kleiner Graben von geringer Tiefe, der zum Zeitpunkt der Kartierung nicht wasserführend war.

Nr. 7.2a Hecke (lebensraumtypische Arten > 50 %) Grundwert 5

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft eine gut strukturierte, ältere Strauch-Baumhecke. Die vorkommenden Gehölzarten bestehen aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen und weisen eine relative hohe Artenvielfalt auf. Die Höhe variiert, wodurch eine Heterogenität im Erscheinungsbild besteht. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um Eichen, Birken, Hainbuchen und Buchen mit Stammdurchmessern von ca. 35 cm. Die relativ dichte Strauchschicht besteht aus Hartriegel, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche und selten auch Hundsrose.

Nr. 7.2b Hecke (lebensraumtypische Arten > 50 %) Grundwert 5

Im Bereich der nördlichen Grenze befindet sich auf einem Abschnitt im Osten des Geltungsbereiches eine Salweiden-Hecke mit einer guten biototypischen Ausprägung von ca. 5 m Höhe, die sich auf der Grenze zwischen dem Plangebiet und dem nördlich verlaufenden Graben befindet und in das Plangebiet hineinragt.

Nr. 7.2c Hecke (lebensraumtypische Arten > 50 %) Grundwert 5

Im Bereich der östlichen Grenze befindet sich auf einem Abschnitt im Norden eine lückige Hecke aus Salweide, Stieleiche und Eschenahorn. Die Gehölze haben Stammdurchmesser (gemessen in ca. 1 m Höhe) zwischen 10 und 50 cm.

Nr. 7.4a Baumgruppe / Einzelbäume (lebensraumtypische Baumarten) Grundwert 5

Im Südwesten des Plangebietes stehen 6 ältere Bäume in zwei 3er-Gruppen. Es handelt sich um Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern (gemessen in ca. 1 m Höhe) von 50-60 cm (2 Stück) bzw. 70-80 cm (4 Stück). Die Bäume stehen in einer artenarmen Rasenfläche entlang des Merschweges, die offensichtlich in einer Breite von ca. 7 m vom Anlieger regelmäßig gemäht wird.

Nr. 7.4b Baumgruppe / Einzelbäume (lebensraumtypische Baumarten) Grundwert 5

Im Nordwesten des Plangebietes steht eine ältere Esche, deren Stamm (Durchmesser: 100-110 cm) sich in ca. 1 m Höhe in 3 Einzelstämme mit Durchmessern von je 30-40 cm) aufteilt. Darunter befindet sich ein Bewuchs aus Weiden, Brombeeren und Hartriegel mit einer guten biotoptypischen Ausprägung und einer Höhe von ca. 3 m.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor. Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten /Faunistische Funktionsbeziehungen

Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgt in Kap. 5.2 eine artenschutzrechtliche Einschätzung der Planung. Das Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten kann innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Lage und Ausprägung des Plangebietes sowie der ökologischen Ansprüche der potentiell vorkommenden Arten sind essentielle Habitate (Wochenstuben, essentielle Nahrungsflächen, bedeutende Leitlinien/Flugrouten) im Plangebiet jedoch nicht zu erwarten.

Von der Planung ist eine Grünlandfläche mit angrenzenden Gehölzstrukturen betroffen. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Mettinger Straße und der Eisenbahnlinie im Norden. Östlich grenzen Gewerbeflächen an, im Westen befinden sich Wohnsiedlungsbereiche. Das gesamte Gebiet unterliegt dementsprechend gewissen Vorbelastungen, so dass bedeutende faunistische Funktionsbeziehungen innerhalb des Plangebietes bzw. zum Umfeld nicht vermutet werden.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Von der Planung sind unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Gemäß Digitaler Bodenkarte (1:50.000, NLFb 1997) ist der Boden im nördlichen Bereich ein anthropogen überprägter Boden (Pseudogley, besonders schutzwürdiger Staunässeboden, Biotopentwicklungspotential). Im südlichen Plangebiet liegt ein Plaggenesch (besonders schutzwürdig als Archiv der Natur und Kulturgeschichte) vor, der in der Örtlichkeit nicht durch eine typische Erhöhung geprägt ist, vor.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 78 Teilbereich der Fläche „RS1 – Sonderbaufläche“. Für den Parameter Biotopbildungsfunktion gibt es für schutzwürdige Böden in NRW drei Abstufungen. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan weist den stark staunassen Böden auf der Fläche RS1 ein hohes Risiko zu. Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Westerkappeln sind weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung Altlasten, Altablagerungen, o.ä. bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Norden und Westen verlaufen Gräben direkt außerhalb des Geltungsbereiches.

Grundwasser: Die Böden im Geltungsbereich sind stauwasserbeeinflusst. Über den Grundwasserstand liegen keine Informationen vor.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Die Wiese im Plangebiet ist als kaltluftproduzierende Freifläche einzustufen. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatúrausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet mit den Gehölzbeständen nur sehr kleinflächig anzutreffen sind.

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da die Freiflächen, bzw. Gehölzflächen im Vergleich sehr klein sind und es sich bei dem Plangebiet und seiner Umgebung um kein stark wärmebelastetes Gebiete handelt.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 78 Teilbereich der Fläche „RS1 – Sonderbaufläche“. Den Teilaspekten „Landschafts- und Ortsbild“, „Eignung für Freizeit und Erholung“ und „Freiraumverbindungen, Einbindung“ werden auf FNP-Ebene für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 78 als gering eingestuft.

Die Gehölzbestände insbesondere im Süden / Südwesten des Plangebietes haben jedoch eine hohe Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild als gliedernde Elemente.

2.4 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren oder weiteren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< können daher ausgeschlossen werden.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Die Planung sieht eine Ausweisung eines Sondergebietes inkl. Stellplätzen vor. In den westlichen und östlichen Randbereichen sind Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen vorgesehen. Damit soll eine Einbindung des Sondergebietes in das Landschafts-/Ortsbild erzielt werden.

Die Einstufung und Bewertung der Flächen erfolgt anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren (2008).

Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen (Intensivwiese mit randlichem Baumbestand). Die Neuplanung führt zu einer Versiegelung von ca. 8.000 m².

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass unter Beachtung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind (vgl. Ausführungen zum Artenschutz im Kap. 5.2, ab S. 15). Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Durch die Planung kommt es innerhalb des Geltungsbereiches zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von 8.000 m². Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen gemäß Digitaler Bodenkarte (1:50.000, NLfB 1997) ein anthropogen überprägter Boden (Pseudogley) und im südlichen Plangebiet ein Plaggenesch, der in der Örtlichkeit nicht durch eine typische Erhöhung geprägt ist, vor.

Bei dem Pseudogley handelt es sich laut Bodenkarte um einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden in Bezug auf das Biotopentwicklungspotential. Der Plaggenesch ist besonders schutzwürdig als Archiv der Natur und Kulturgeschichte.

Die Inanspruchnahme dieser besonders schutzwürdigen Böden beruht auf einer Grundsatzentscheidung im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung. Hier wurde zur Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers und zur Vermeidung von Flächeninanspruchnahme am Ortsrand bzw. in der freien Landschaft der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gesetzt.

Durch die Planung kommt es innerhalb des Geltungsbereiches zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 8.000 m². Dies führt zum Verlust von Infiltrationsraum. Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Die Gehölzbestände insbesondere im Süden / Südwesten des Plangebietes haben eine hohe Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild als gliedernde Elemente. Das Entfallen der Gehölze führt zu einer Beeinträchtigung des Landschafts-/Ortsbildes. Durch die geplanten Flächen mit Pflanzbindung im Westen und Osten des Plangebietes wird das Sondergebiet eingegrünt. Hierdurch kann die Beeinträchtigung des Landschafts-/Ortsbildes teilweise kompensiert werden.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und in der Umgebung nicht vorhanden.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen. Die Sondergebietsausweisung befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage von Westerkappeln. Mit Ausnahme der Gehölzbestände handelt es sich hierbei um einen aus ökologischer Sicht durchschnittlichen Raum in Siedlungslage. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird durch die vorliegende Planung vermieden.

Maßnahmen, bei denen Erdarbeiten notwendig sind wie z.B. das Verlegen von Leitungen oder Kanälen sind rechtzeitig der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu melden bzw. mit ihr abzustimmen. Soweit sich bei Bauarbeiten, Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdeten Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung verunreinigter Bauabfälle sicherzustellen. Bei Vorhaben, die dem Baurecht unterliegen ist die Untere Bodenschutz-/Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zu beteiligen. Ggf. sind aus vorgenannten Gründen Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen oder der vorhandenen Gebäudesubstanz notwendig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Gemeinde Westerkappeln oder dem Westfälischen Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – Münster, unverzüglich gemeldet werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sowie aufgrund des § 39 (5) Nr. 2 ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen (außerhalb von Gärten und Wald) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Vor den Fällarbeiten müssen die Gehölze auch in den oberen Baumschichten (ggf. mittels Hubstei-

ger) auf eventuell vorhandene Baumhöhlen und einen Besatz mit Fledermäusen durch einen Sachverständigen untersucht werden (vergl. Kap. 5.2.3).

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Einstufung und Bewertung der Flächen erfolgt anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren (2008).

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. 5.1). Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets sind im Folgenden beschrieben.

Flächen mit Pflanzbindung

Grundwert P 3

Zur Eingrünung sind westlich und östlich der Stellplätze Flächen mit Pflanzbindung vorgesehen. Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden, die in der Lage sind, Sichtschutzfunktionen zu übernehmen. Aufgrund der geringen Breite der Pflanzflächen (3 m) ist eine Bepflanzung mit ausschließlich heimischen Gehölzen nicht empfehlenswert.

Gemäß angewandter Arbeitshilfe werden die Flächen mit Pflanzbindung als „7.1 Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen <50 %“ mit einem Grundwert P von 3 bewertet.

Freiflächen im Bereich des Sondergebietes

Grundwert P 2

Bei den geplanten Sondergebieten (inkl. Stellplätzen) ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die jeweiligen Freiflächen liegen somit bei 20 %. In den 20 % enthalten sind die zuvor beschriebenen Flächen mit Pflanzbindung. Die übrigen Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten zu bewerten, die sich als intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet- und Rasenflächen darstellen werden.

Gemäß angewandter Arbeitshilfe werden die Freiflächen als „4.3 Zier und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit <50 % heimischen Gehölzen“ mit einem Grundwert P von 2 bewertet.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 27.380 WP** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung und die Gehölzverluste kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Dieses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

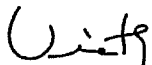
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sowie aufgrund des § 39 (5) Nr. 2 ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen (außerhalb von Gärten und Wald) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Vor den Fällarbeiten müssen die Gehölze auch in den oberen Baumschichten (ggf. mittels Hubsteiger) auf eventuell vorhandene Baumhöhlen und einen Besatz mit Fledermäusen durch einen Sachverständigen untersucht werden (vergl. Kap. 5.2.3).

Wallenhorst, 2011-06-21

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Vieth

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im Juni 2011. Die Einstufung und Bewertung der Flächen erfolgt anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren (2008).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

Code/Biototyp	Flächen- größe (m²)	Grund- wert A	Eingriffs- flächenwert (WP)
3.4 Intensivweide, -wiese, artenarm	9.125	3	27.375,0
7.2a-c Hecke (lebensraumtypische Gehölzanteile > 50 %)	555	5	2.775,0
7.4a-b Einzelbaum / Baumgruppe (lebensraumtypische Arten)	320	5	1.600,0
Gesamt:	10.000		31.750

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **31.750 Wertpunkten**.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen (Grundwert P).

Kompensationswert (WP) der Ausgleichsmaßn. = Flächengröße (m²) x Grundwert P

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Grundwert P	Kompen- sationswert (WP)
Sondergebiet mit GRZ 0,8			
- Versiegelung inkl. Stellplätze (80 %)	8.000	0	0,0
- Flächen mit Pflanzbindung	370	3	1.110,0
- Übrige Freiflächen im Sondergebiet	1.630	2	3.260,0
Gesamt:	10.000		4.370,0

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von **4.370 Wertpunkten** erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert - Kompensationswert = Kompensationsdefizit

31.750 WP - 4.370 WP = 27.380 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert (Grundwert A) und Kompensationswert (Grundwert P) wird deutlich, dass im zu bilanzierenden Geltungsbereich des Plangebietes ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **27.380 Wertpunkten** besteht.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzbeitrag (ASB)

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen in Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit unverbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr. 1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (↔ CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Aufgrund von § 19 BNatSchG („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“) werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 ff. BNatSchG mit einbezogen, falls deren Vorkommen bekannt ist und sofern sie nicht bereits im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Wie oben beschrieben wird, gelten die Verbotstatbestände für FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Bei letztgenannten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Vogelarten fokussiert. Diese Festlegung bzw. Eingrenzung erfolgt in Anlehnung an Kiel 2007¹ und an den „Planungsleitfaden Artenschutz“². Bei den europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen wird im Regelfall davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Der Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom

¹ Kiel, Dr. E.- F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

² Straßen NRW, 2011: Planungsleitfaden Artenschutz, 3. Fassung

22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

5.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang von Westerkappeln nördlich der L 599 „Mettinger Straße“ und umfasst eine Größe von ca. 1,00 ha. Direkt östlich angrenzend sind die Flächen bereits durch (Lebensmittel-)Märkte und Parkflächen bebaut. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Eisenbahnlinie (Tecklenburger Nordbahn), daran angrenzend befindet sich ein Wohngebiet. Westlich des Plangebietes herrscht ebenfalls eine lockere Wohnbebauung vor.

Das Plangebiet selbst wird zurzeit als Grünland genutzt. Die Grünlandfläche stellt sich kleinflächig als leicht staunass dar, innerhalb der Vegetation finden sich allerdings keine Nasswiesenarten oder Pflanzenarten feuchter bis nasser Standorte wie Seggen, Binsen (Ausnahme Flatterbinse) oder Hochstauden, die über einzelne Pflanzenvorkommen/ Einzel-exemplare hinausgehen. Umlaufend finden sich mehr oder weniger dichte Gehölzstrukturen (vergl. Kap. 2.1), v.a. im südwestlichen Plangebiet steht eine Gruppe aus alten Eichen (BHD 50 – 80 cm) und einer Buche.

Der Unteren Landschaftsbehörde liegen keine Hinweise zu streng geschützten Arten vor³. Der vor Ort tätigen Arbeitsgemeinschaft für Naturschutzschutz Tecklenburger Land e.V. liegen für den Bereich innerhalb der Siedlungsflächen ebenfalls keine Daten vor⁴.

Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerkappeln (2008) bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter Besonderer Artenschutz / Artenvielfalt durch das geplante Sondergebiet als gering. Der Gemeinde liegen keine Hinweise auf streng geschützte Arten vor. Dem online Kartenserver des LANUV sind ebenfalls keine konkreten Hinweise zu entnehmen. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhien-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3613 Westerkappeln folgende planungsrelevante Artengruppen an: 8 Fledermausarten, 44 Vogelarten, 6 Amphibienarten, 1 Reptilie (Zauneidechse) und 1 Libelle (Große Moosjungfer).

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotop-typen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten:

³ Scoping Termin vom 2007-11-06 im Rathaus Westerkappeln

⁴ Mündl. Mitteilung Herr Kuhnt vom 2011-06-20

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3613

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 3613 nach Lebensraumtypen)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Säume, Hochstandfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artschutz/de/arten/blatt/liste/3613>

16.06.2011

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der geschützten Arten in NRW - Messtischblätter

Page 3 of 7

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KiGehölz	Saen	Gaert	Gebauen	FettW
Säugetiere										
<u>Epsteinia serotinus</u>	<u>Breitflügelmaus</u>	Art vorhanden	G	G		X		XX	WS/WQ	X
<u>Myotis bechsteinii</u>	<u>Bechsteinfledermaus</u>	Art vorhanden	S	S		X	(X)	X	(WQ)	(X)
<u>Myotis dasycneme</u>	<u>Teichfledermaus</u>	Art vorhanden	G	G		X		(X)	WS/(WQ)	X
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>	Art vorhanden	G	G		X		X	(WQ)	(X)
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>	Art vorhanden	U	U		X		(X)	WS/WQ	X
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>	Art vorhanden	U	G		WS/WQ	(X)	X	(WQ)	(X)
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>	Art vorhanden	G	G		XX		XX	WS/WQ	(X)
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>	Art vorhanden	G	G		X	X	X	WS/(WQ)	X
Vögel										
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	sicher brütend	G	G		X		X		(X)
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	sicher brütend	G	G		X	X	X		(X)
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	sicher brütend	G	G				(X)		
<u>Anas clypeata</u>	<u>Löffelente</u>	Durchzügler	G	G			(X)			
<u>Anas crecca</u>	<u>Krickente</u>	sicher brütend		U			(X)			
<u>Anas crecca</u>	<u>Krickente</u>	Wintergast	G	G			(X)			

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der geschützten Arten in NRW - Messtischblätter

Page 4 of 7

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoe	Sacu	Gaert	Gebacu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	sicher brütend		S		(X)			
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	G↓		XX			XX
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	G	XX	(X)	X		(X)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	U	G	XX	X	X	X	XX
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U↑	U↑				(X)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X	X			(X)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	U		XX			(X)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	S		(X)			(X)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	G↓		X	X	XX	(X)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	G	X		X		(X)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	X	X			(X)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	U	X	X			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	sicher brütend	G	G	X	X	X	X	X
<i>Grus grus</i>	Kranich	Durchzügler		G					X

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3613>

16.06.2011

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der geschützten Arten in NRW - Messtischblätter

Page 5 of 7

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoe	Sacu	Gaert	Gebacu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	G↓		X	X	XX	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G	U	XX	X			(X)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	G	XX	XX			X
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U	U		XX			
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	G	XX	X	X		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend		U					X
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U↓	U↓	X		X		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U	U		XX	X		X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	U	X	X			(X)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	U↓	X		X		X
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Durchzügler		G					X
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	U		(X)			
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G	G					(X)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkelchen	sicher brütend	S	S		XX			(X)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGebiet	Saen	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<u>Saxicola rubicola</u>	<u>Schwarzkehlchen</u>	sicher brütend	U	U	X	XX		(X)	
<u>Streptopelia turtur</u>	<u>Turteltaube</u>	sicher brütend	U↓	U↓	XX		(X)		(X)
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	sicher brütend	G	G	X	(X)	X	X	(X)
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleiereule</u>	sicher brütend	G	G	X	XX	X	X	X
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	sicher brütend	G	G					X
Amphibien									
<u>Bufo calamita</u>	<u>Kreuzkröte</u>	Art vorhanden	U	U		(X)	XX		
<u>Hyla arborea</u>	<u>Laubfrosch</u>	Art vorhanden	U†	U†	XX	XX	(X)		X
<u>Pelobates fuscus</u>	<u>Knoblauchkröte</u>	Art vorhanden	S	S			X		X
<u>Rana arvalis</u>	<u>Moorfrosch</u>	Art vorhanden	U	U	X				X
<u>Rana lessonae</u>	<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	Art vorhanden	G	G	(X)		X		(X)
<u>Triturus cristatus</u>	<u>Kammolch</u>	Art vorhanden	U	G	X	(X)	(X)		(X)
Reptilien									
<u>Lacerta agilis</u>	<u>Zammitwischse</u>	Art vorhanden	G↓	G↓	X	XX	X	(X)	

* Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 3613 nach Lebensraumtypen

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3613>

16.06.2011

Abb. 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3613, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS⁵

Von den hier genannten Arten ist aufgrund der Größe, Ausprägung und Lage des Plangebietes sowie der angrenzenden Biotoptypen das Vorkommen der aufgelisteten Amphibien und Reptilien weitgehend auszuschließen. Die Liste der genannten Vogelarten erklärt sich vor allem aufgrund der nördlich von Westerkappeln liegenden Feuchtwiesenschutzgebiete und dem hier vorkommenden Artenreichtum. Innerhalb des Plangebietes können essentielle Habitatbestandteile bzw. das Vorkommen der meisten Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Nach gutachterlicher Einschätzung verbleiben folgende Arten, die innerhalb des von Siedlungsflächen umgebenden Plangebietes möglicherweise Auftreten können:

Tab. 1: Potentiell auftretende, planungsrelevante Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status im Plangebiet	EZ
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Als seltener Nahrungsgast möglich	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Als seltener Nahrungsgast möglich	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast, keine Niststätten (Horste) erfasst	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Gelegentlicher Überflieger oder Nahrungsgast	G

⁵ Internet Abruf am 2011-06-16

ANHANG

Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Überflieger und Nahrungsgast	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Potentieller Brutvogel	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast	G

Legende: EZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region in NRW, G = günstig, U = ungünstig/unzureichend,

Tab. 2: Potentiell auftretende Fledermausarten

Deutscher Name	Wiss. Name	Bemerkungen/Status im Plangebiet	EZ	RL D	RL NRW
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Gebäudefledermaus, pot. Jagdgebiet, Spaltenquartiere	G	V	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Waldfledermaus, pot. Jagdgebiet, Spaltenquartiere	S	3	2
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Gebäudefledermaus, pot. gelegentliche Jagdnutzung, Einzelquartiere,	G	D	I
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Waldfledermaus, gelegentl. Jagd- und Quartiernutzung,	G	-	3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Wochenstuben in Gebäuden, Jagd überwiegend in Wäldern, selten auf Grünland	U	3	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Waldfledermaus, Jagd in 15 – 20 m Höhe, gelegentl. Jagd- und Quartiernutzung möglich	U	3	I
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäudefledermaus, gelegentl. Jagd- und Quartiernutzung möglich	G	-	N
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, Jagd- und Quartiernutzung möglich	G	V	3

Legende: EZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region in NRW, G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig / schlecht, RL D = Rote Liste Deutschland, RL NRW = Rote Liste Niedersachsen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste N = Einstufung Dank Naturschutzmaßnahmen, I = gefährdete wandernde Art, D = Daten nicht ausreichend

Im Zuge der einmaligen Begehung / Biotopkartierung im Juni 2011 wurden keine großräumigen Baumhöhlen oder Nester (Horste), soweit vom Boden ersichtlich, erfasst wobei die oberen Bereiche nicht komplett einsichtig waren. Die Nutzung der vorhandenen alten Bäume (Eichen) durch Fledermäuse und den Gartenrotschwanz kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren

Die Umsetzung der Planung bedingt folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren:

- Verlust der Grünlandfläche (potentielles Nahrungshabitat diverser Arten) durch Überbauung und Versiegelung

- Verlust von alten Baumbeständen, insbesondere Eichen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁶. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation führt nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestandes⁷. Für die in Tab. 1 genannten planungsrelevanten Vogelarten, die lediglich als Nahrungsgäste zu erwarten sind, werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand mit Umsetzung der Planung nicht erfüllt. Grundlage der folgenden vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände sind die recherchierten Daten⁸. Eine vertiefende Art-für Art-Analyse erfolgt für den Gartenrotschwanz sowie die potentiell vorkommenden Fledermausarten.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Im Folgenden wird unter Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse untersucht, welche der einschlägigen Verbotstatbestände der gesetzlichen Bestimmungen für die betroffenen Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

5.2.2.1 Vögel

Für alle nicht „planungsrelevanten“ und somit nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (z.B. Entfernung von Gehölzen, Baumaßnahmen an oder in Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o.g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bauungsplan vorzusehen.

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

⁸ Vergl.: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Prüfbogen 1:

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 3613
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Der Halbhöhlenbrüter bevorzugt lichte aufgelockerte Altholzbestände, Hecken mit alten Überhältern, Feld- oder Hofgehölze, Streuobstwiesen, Allen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, er kommt aber auch in gehölzreichen Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand vor. Ersatzweise finden Bruten auch in Gebäudenischen statt. In NRW konzentrieren sich die Vorkommen in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder⁹. Die alte Baumgruppe im südwestlichen Plangebiet weist Habitatqualitäten für die Art auf, so dass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Mit Überplanung der Bäume gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Die Brutzeit dauert bis Ende Juni. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann über Bauzeitenfenster vermieden werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungsstätten) ist nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist (§ 44 (5)). Aufgrund der Ausprägung der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes, insbesondere der Gehölzflächen südlich der Mettinger Straße, wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass potentielle Brutmöglichkeiten und Habitatqualitäten auch mit dem Verlust der älteren Gehölze im Plangebiet weiterhin bestehen bleiben, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Siedlungs- und Gewerbeflächen im Umfeld des Plangebietes ist mit Umsetzung der Planung mit keinen zusätzlichen Störungen zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
	Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen muss die Baufeldräumung und das Fällen der Gehölze außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang August und Anfang März erfolgen. Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen (außerhalb von Gärten und Wald) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, wodurch der Schutz der hier brütenden Vogelarten bereits gewährleistet ist.		

⁹ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103092>

4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)
	Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die ökologische Funktion bleibt nach derzeitigem Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten.
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☐ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

5.2.2.2 Fledermäuse

In Tab. 2 (sh. Kap. 5.2.1) sind die potentiell im Plangebiet auftretenden Fledermäuse und der mögliche Status (Jagd, potentielle Quartiere) aufgelistet. Konkrete Daten über das Vorkommen von Arten liegen nicht vor. Mit Umsetzung der Planung gehen innerhalb des Siedlungsbereiches eine Grünlandfläche sowie angrenzende Gehölzbestände verloren. Im Zuge der einmaligen Begehung des Plangebietes wurden soweit vom Boden ersichtlich, keine großräumigen Baumhöhlen, die als Wochenstuben fungieren könnten, erfasst. Da keine konkreten Bestandsdaten vorliegen, und aufgrund der Größe, Ausprägung und Lage des Plangebietes im Siedlungsraum, werden die Auswirkungsprognosen für die potentiell betroffenen Fledermausarten unter Berücksichtigung artspezifischer Besonderheiten, zusammengefasst.

Prüfbogen 2:

Durch das Vorhaben betroffene Arten: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten sh. Tab. 2, Kap. 5.2.1		
	☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 3613
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Mit Umsetzung der Planung gehen Grünlandflächen als Nahrungsflächen verloren. Weiterhin werden potentielle Quartiere überplant. Unter Berücksichtigung der biologischen Ansprüche der Arten und der Ausstattung des Plangebietes sind Wochenstubenquartiere innerhalb des Plangebietes nicht zu vermuten. Bedeutende Leitlinien, die als Flugstraßen genutzt werden, werden im Plangebiet ebenfalls nicht vermutet. Für viele Fledermausarten ist ein zahlreiches Vorkommen von Quartieren bedeutend. Besondere Funktionen übernehmen dabei Wochenstuben- und Überwinterungsquartiere. Unter der Berücksichtigung, dass Wochenstubenquartiere im Plangebiet nicht zu vermuten sind sowie der Ausprägung der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch mit dem Verlust der Bäume weiterhin erhalten bleibt und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich werden. Weiterhin wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes zwischen der Mettinger Straße und der Eisenbahnlinie sowie angrenzender Siedlungsbereiche davon ausgegangen, dass das Plangebiet keine zusätzlichen Störungen auslöst, die den Erhaltungszustand lokaler Populationen beeinträchtigt. Eine Beleuchtung südlich angrenzender Gehölzflächen sollte vermieden werden.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
	Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen (außerhalb von Gärten und Wald) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Während dieser Zeit befinden sich die Fledermäuse in der Winterruhe, meist in frostfreien Quartieren. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen sind die Bäume unmittelbar vor den Fällungen auch in den höheren Bereichen auf Baumhöhlen und den Besatz durch Fledermäuse zu prüfen (Endoskop/Spiegel). Sollten dabei be-		

	setzte Quartiere aufgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Da evtl. Höhlungen nie einwandfrei überprüft werden können, sollte bei den Fällungen ein Fledermauskundler vor Ort sein, um die gefälltten Bäume auf Fledermäuse zu überprüfen.
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)
	Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust von Nahrungsflächen sowie potentieller Quartiere. Wochenstuben- und auch Überwinterungsquartiere sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Die ökologische Funktion bleibt nach derzeitigem Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten.
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein

5.2.3 Zusammenfassung - Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

- **Baufeldräumung:** die Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden. Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen (außerhalb von Gärten und Wald) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Während dieser Zeit befinden sich die Fledermäuse in der Winterruhe, meist in frostfreien Quartieren. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen sind die Bäume unmittelbar vor den Fällungen durch einen Fledermaus- Sachverständigen auf Höhlungen und den Besatz durch Fledermäuse zu prüfen (Endoskop/Spiegel). Sollten dabei besetzte Quartiere aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Da nie alle Höhlungen einwandfrei überprüft werden können, sollte bei den Fällungen ein Fledermauskundler vor Ort sein, um die gefälltten Bäume auf Fledermäuse zu überprüfen.